

**I. 48 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Bad Iburg**

II. Bebauungsplan Nr. 20.1; „Schlossblick II“

**Bekanntmachung über die Aufstellung, Veröffentlichung
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2025 die Aufstellung und Veröffentlichung und frühzeitige Beteiligung der Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

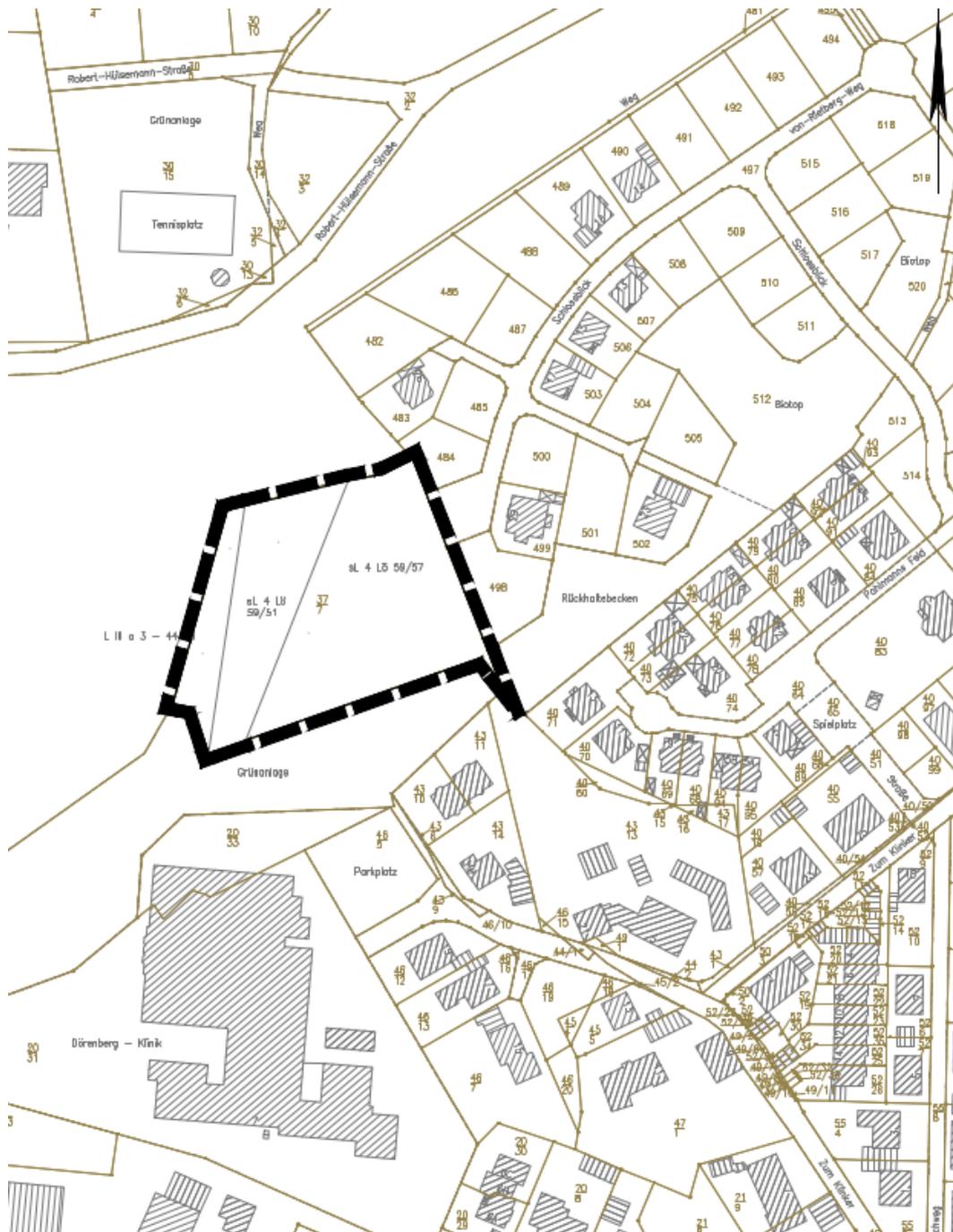
Die 48 Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplanvorentwurfs ist in dem nachfolgenden Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.

II. Bebauungsplan Nr. 20.1 Schlossblick II

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Ziel ist die Schaffung von Wohnraum am nördlichen Rand von der Kernstadt Bad Iburgs.



Geltungsbereich der Bauleitplanung o. Maßstab



I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

vom 30.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025

im Internet unter www.badiburg.de/bekanntmachungen zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Vorentwürfe der Bauleitplanung im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Geografenhof 3, 49186 Bad Iburg beim Fachdienst Planen und Bauen während der Dienststunden; Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr- 12.00 Uhr; Montag und Dienstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr einzusehen und sich erläutern zu lassen.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Vorentwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen) (BPlan und FNP)
- die Vorentwurfsbegründungen (BPlan und FNP) inkl. Umweltbericht scoping einschl. Artenschutzbeitrag (BPlan und FNP)

Bezugnehmend auf die Bestimmungen des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSIG) kann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Während der angegebenen Auslegungsfrist können nach den Bestimmungen des PlanSIG Stellungnahmen vorgetragen werden, elektronisch unter der e-mail-Anschrift: Bauleitplanung@badiburg.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hatte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Stadt Bad Iburg, 19.06.2025.....

.....

Daniel Große Albers

Bürgermeister

ausgegangen:

abgenommen: